

7. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex konkretisiert die Grundhaltung unserer Schule. Er beschreibt verbindlich, wie wir professionell, respektvoll, grenzachtend und transparent handeln. Die Leitsätze gelten für alle schulischen Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler sowie – ihrem Aufgabenbereich entsprechend – für Praktikantinnen und Praktikanten, Honorarkräfte, Kooperationspartner, Gäste und weitere Personen, die am Schulleben beteiligt sind.

7.1 Geltungsbereich und Selbstverpflichtung

- Wir achten die Würde, Rechte und persönlichen Grenzen jedes Menschen.
- Wir übernehmen Verantwortung für unser Verhalten und tragen aktiv zu einem sicheren Lehr-, Lern- und Arbeitsort bei.
- Wir sprechen Grenzverletzungen an, greifen bei beobachtetem Fehlverhalten ein und nutzen die festgelegten Melde- und Beschwerdewege.
- Wir machen den Verhaltenskodex allen am Schulleben beteiligten Personen transparent und erwarten seine verbindliche Beachtung.

7.2 Grundhaltung, Sprache und respektvolles Miteinander

- Wir begegnen einander respektvoll, wertschätzend und auf Augenhöhe.
- Wir verwenden eine klare, sachliche und inklusive Sprache und formulieren Kritik konstruktiv statt persönlich.
- Wir unterlassen Beleidigungen, abwertende Spitznamen, Verniedlichungen, sexualisierte Witze, anzügliche Bemerkungen sowie diskriminierende oder entwürdigende Äußerungen.
- Wir kommentieren Körper, Aussehen, Kleidung, Geschlecht, Herkunft, Religion, persönliche Lebenssituation oder Fähigkeiten nicht abwertend oder sexualisierend.
- Wir akzeptieren ein „Nein“ und andere erkennbare Grenzsignale ohne Diskussion oder Benachteiligung.
- Wir bleiben auch in Konflikten ruhig und verzichten auf Anschreien, Drohungen, Einschüchterung und öffentliche Bloßstellung; kurze direkte Anweisungen nutzen wir nur, wenn dies zur unmittelbaren Gefahrenabwehr erforderlich ist.
- Wir ermöglichen Fragen und Rückmeldungen, ohne jemanden auszulachen, herabzuwürdigen oder unter Gruppendruck zu setzen.
- Wir zeigen oder verbreiten keine pornografischen, sexualisierten, diskriminierenden, menschenverachtenden oder gewaltverherrlichenden Darstellungen.

7.3 Professionelle Distanz und transparente Beziehungsgestaltung

- Wir gestalten Beziehungen zu Schülerinnen und Schülern professionell, nachvollziehbar und frei von Ausnutzung des bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnisses.
- Wir trennen private und dienstliche Kontakte konsequent; private Treffen, private Accounts und Kontakte außerhalb eines schulisch begründeten Rahmens nutzen wir nicht.
- Wir vermeiden exklusive Beziehungen, persönliche Abhängigkeiten, Bevorzugungen und besondere Privilegien für einzelne Schülerinnen und Schüler.
- Wir nehmen oder gewähren keine persönlichen Geschenke oder Vergünstigungen, wenn dadurch Abhängigkeiten, Erwartungen oder der Eindruck einer Bevorzugung entstehen können.

- Wir treffen keine Geheimhaltungsabsprachen; in vertraulichen Gesprächen erläutern wir verständlich, wo der schulische Schutzauftrag die Vertraulichkeit begrenzt.
- Wir führen notwendige Einzelgespräche möglichst bei geöffneter Tür, in einsehbaren Räumen oder unter anderen nachvollziehbaren Rahmenbedingungen.
- Wir achten darauf, dass Schülerinnen und Schüler Gespräche jederzeit beenden, den Raum ungehindert verlassen und sich an weitere Ansprechpersonen wenden können.

7.4 Körperliche Distanz und Nähe

- Wir beschränken körperliche Nähe auf fachlich, pädagogisch oder situativ erforderliche Handlungen und auf das notwendige Maß.
- Wir kündigen Hilfestellungen und Berührungen an, erläutern ihren Zweck und holen die Zustimmung der betroffenen Person ein.
- Wir respektieren Unsicherheit, Ablehnung und persönliche Schamgrenzen; aus einer Ablehnung entstehen keine Nachteile.
- Wir gestalten körpernahe Unterweisungen und Unterstützungen möglichst transparent und vermeiden vermeidbare Einzelkontakte in schlecht einsehbaren Räumen.
- Wir unterlassen unnötige, missverständliche oder sexualisierte Berührungen und wahren die Intimsphäre in allen schulischen Bereichen.
- Bei akuter Gefahr oder notwendiger Erster Hilfe handeln wir sachgerecht und erläutern die Maßnahme, sobald dies möglich ist.

7.5 Kleidung und persönliche Schutzausrüstung

7.5.1 Alltagskleidung

- Wir tragen im Schulalltag Kleidung, die dem schulischen Umfeld, der jeweiligen Tätigkeit sowie den Anforderungen an Sicherheit und Hygiene entspricht.
- Wir achten darauf, dass intime Körperbereiche bedeckt bleiben und Kleidung nicht so transparent ist, dass intime Bereiche sichtbar werden.
- Wir tragen keine Kleidung oder Zeichen mit diskriminierenden, sexualisierten, beleidigenden, verfassungsfeindlichen, menschenverachtenden oder gewaltverherrlichenden Inhalten.
- Wir wenden die Regeln unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, Körperform, Religion oder Herkunft gleichermaßen, verhältnismäßig und respektvoll an.
- Wir sprechen ungeeignete Kleidung diskret und ohne öffentliche Beschämung an.
- Wir stellen klar: Kleidung rechtfertigt niemals sexualisierte Kommentare, Belästigungen, Grenzverletzungen oder Übergriffe.

7.5.2 Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung

- Wir tragen in Werkstätten, Laboren, Küchen und anderen fachpraktischen Bereichen die vorgeschriebene Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung vollständig und bestimmungsgemäß.
- Wir wählen Kleidung und Schuhe so, dass von ihnen keine Unfall-, Hygiene- oder Gesundheitsgefahr ausgeht.
- Wir sichern lange Haare, Schmuck, Kordeln und lose Kleidungsbestandteile entsprechend den Gefährdungen des jeweiligen Arbeitsbereichs.
- Wir betreten und nutzen fachpraktische Bereiche nur, wenn die für die Tätigkeit festgelegten Schutzanforderungen erfüllt sind.
- Wir erläutern die Anforderungen nachvollziehbar und wenden sie gegenüber allen Personen einheitlich an.

7.5.3 Sportkleidung

- Wir tragen im Sportunterricht funktionale, sichere, blickdichte und für die jeweilige Bewegung geeignete Sportkleidung.
- Wir achten darauf, dass die Kleidung Bewegungsfreiheit und sicheren Halt ermöglicht und keine vermeidbaren Verletzungsrisiken verursacht.
- Wir tragen keine Aufdrucke oder Zeichen, die diskriminieren, sexualisieren, beleidigen oder Gewalt verherrlichen.
- Wir beurteilen die Eignung von Sportkleidung ausschließlich nach Sicherheit, Hygiene, Funktionalität und Gleichbehandlung und sprechen notwendige Hinweise diskret an.

7.6 Beratungssituationen

- Wir begegnen Ratsuchenden respektvoll, vorurteilsfrei und ohne Druck und nehmen verbale sowie nonverbale Grenzsignale ernst.
- Wir erläutern Ziel, Ablauf, Möglichkeiten und Grenzen der Beratung sowie die Grenzen der Vertraulichkeit verständlich.
- Wir drängen nicht zu Aussagen, bewerten nicht vorschnell und machen keine Versprechungen, die wir nicht einhalten können.
- Wir führen Beratungen in geeigneten, möglichst einsehbaren schulischen Räumen und nicht in privaten oder isolierten Bereichen durch.
- Wir dokumentieren nur erforderliche Inhalte sachlich, respektvoll und datenschutzgerecht.
- Wir holen bei Unsicherheiten fachliche Beratung ein, beziehen notwendige Fachstellen nachvollziehbar ein und bieten bei belastenden Themen eine angemessene Nachsorge an.

7.7 Digitale Kommunikation

- Wir nutzen für die digitale Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern ausschließlich die in Anlage 13.4 als freigegeben ausgewiesenen digitalen Kommunikationswege.
- Wir untersagen private Einzelchats über Messenger-Dienste, soziale Netzwerke und andere nicht schulisch legitimierte Kanäle.
- Wir kommunizieren sachlich, zweckgebunden und nachvollziehbar und trennen schulische Kommunikation konsequent von privaten Accounts und Beziehungen.
- Wir versenden, fordern, speichern oder teilen keine intimen, sexualisierten oder pornografischen Inhalte.
- Wir erstellen und verbreiten Bilder, Ton- oder Videoaufnahmen nur im schulisch legitimierten, datenschutzgerechten Rahmen und mit den erforderlichen Einwilligungen.
- Wir nehmen digitale Belästigung, Bloßstellung, Sexting-Druck, Grooming und andere digitale Grenzverletzungen ernst und nutzen die festgelegten Meldewege.
- Wir verwenden digitale Endgeräte im Unterricht nur entsprechend den schulischen Regelungen und auf Anweisung zu schulischen Zwecken.

7.8 Klassenfahrten und Lernen am anderen Ort

- Wir handeln auch außerhalb der Schule jederzeit in unserer professionellen Rolle und bevorzugen keine einzelnen Schülerinnen oder Schüler.
- Wir planen Zuständigkeiten, Zimmerverteilung, Aufsicht, Nacht- und Aufenthaltsregeln transparent und kommunizieren sie vor der Veranstaltung.
- Wir vermeiden Situationen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler mit einer einzelnen erwachsenen Person allein in privaten oder nicht einsehbaren Räumen ist.

- Wir schützen die Intimsphäre in Schlaf-, Sanitär- und Umkleidebereichen und regeln deren Nutzung eindeutig.
- Wir berücksichtigen bei der Auswahl der Begleitpersonen die Zusammensetzung der Lerngruppe und besondere Schutzbedarfe.
- Wir informieren vorab über respektvolles Verhalten, Grenzachtung, Ansprechpersonen und Beschwerdewege und greifen Hinweise unverzüglich auf.

7.9 Praktika, externe Lernorte und Beförderungssituationen

- Wir beziehen Praktika und externe Lernorte in den Geltungsbereich des Schutzkonzeptes ein und machen die geltenden Schutz- und Verhaltensstandards den Partnern zugänglich.
- Wir informieren Schülerinnen und Schüler vorab über ihre Rechte, persönliche Grenzen, schulische und betriebliche Ansprechpersonen sowie Beschwerdewege.
- Wir vereinbaren klare Informations-, Rückmelde- und Zuständigkeitsstrukturen zwischen Schule, Praktikumsstelle und Schülerinnen und Schülern.
- Wir führen Praktikumsbesuche und Gespräche möglichst transparent und in geeigneten, einsehbaren Räumen durch.
- Wir vermeiden Einzelbeförderungen mit Schülerinnen und Schülern, wenn geeignete Alternativen bestehen.
- Wir kündigen notwendige Beförderungen an, dokumentieren sie nachvollziehbar, informieren bei Minderjährigen die Sorgeberechtigten und befördern nach Möglichkeit mehrere Schülerinnen und Schüler gemeinsam.

7.10 Umkleide- und Duschbereiche

- Wir behandeln Umkleide- und Duschbereiche als besonders geschützte Räume und wahren dort Privatsphäre, Selbstbestimmung und körperliche Integrität.
- Wir unterlassen Starren, Kommentare über Körper oder persönliche Merkmale, unerwünschte Berührungen, Bloßstellungen, „Spaßkämpfe“ und sexualisiertes Verhalten.
- Wir untersagen Foto-, Ton- und Videoaufnahmen; aufnahmefähige Geräte werden nicht benutzt und sicher verwahrt.
- Wir respektieren geschlechtliche Identität und individuelle Schutzbedürfnisse und ermöglichen bei Bedarf geeignete alternative oder sichtgeschützte Umkleidemöglichkeiten.
- Wir betreten als Aufsichtsperson Umkleidebereiche nur bei begründetem Anlass, kündigen uns vorher an und beschränken den Aufenthalt auf das erforderliche Maß.
- Wir vereinbaren notwendige Assistenz im Voraus mit der betroffenen Person und einer eindeutig benannten Unterstützungsperson.
- Wir hinterlassen die Bereiche sauber und respektieren persönliche Gegenstände anderer.

7.11 Aufsicht, Pausen und vorübergehender Verweis aus dem Unterrichtsraum

- Wir nehmen übertragene Aufsichtsaufgaben zuverlässig, sichtbar und ansprechbar wahr und richten unsere Aufmerksamkeit besonders auf wenig einsehbare Bereiche.
- Wir nehmen offene und subtile Hinweise auf Gewalt, Einschüchterung, Ausgrenzung, Drogenkonsum oder Überforderung ernst und greifen angemessen ein.
- Wir achten auf unterschiedliche Rückzugs- und Unterstützungsbedürfnisse und deuten Rückzug nicht vorschnell als Unhöflichkeit oder Verweigerung.
- Ein vorübergehender Verweis aus dem Unterrichtsraum erfolgt nur auf tragfähiger rechtlicher und pädagogischer Grundlage, verhältnismäßig, zur Deeskalation beziehungsweise Wiederherstellung einer geordneten Unterrichtssituation und nicht zur öffentlichen Bloßstellung.

- Schülerinnen und Schüler werden dabei nicht unbeaufsichtigt auf Flure, in Treppenhäuser oder andere in der Risikoanalyse als sensibel identifizierte Bereiche verwiesen. Vor dem Verlassen wird ein geeigneter, möglichst einsehbarer und organisatorisch beaufsichtigter Aufenthaltsort festgelegt; der Aufenthalt wird der übernehmenden beziehungsweise zuständigen Stelle bekannt gemacht. Ein bloßes unbeaufsichtigtes „Vor-die-Tür-Schicken“ unterbleibt.
- Der Verweis wird auf den zur Deeskalation erforderlichen Zeitraum beschränkt; die Rückkehr in den Unterricht wird zeitnah geprüft. Anlass, Aufenthaltsort und erforderliche weitere Maßnahmen werden bei bedeutsamen oder wiederholten Vorfällen nachvollziehbar dokumentiert und an die zuständigen schulischen Stellen weitergegeben.
- Bei Angst, Krankheit, Behinderung, psychischer Belastung oder erkennbaren besonderen Unterstützungsbedarfen werden vorrangig geeignete Unterstützungs- und Nachteilsausgleichsmaßnahmen geprüft.
- Der vorübergehende Verweis aus dem Unterrichtsraum ist von förmlichen Ordnungsmaßnahmen nach § 51 ThürSchG und einem Ausschluss nach § 52 ThürSchG zu unterscheiden. Für diese gelten die gesetzlichen Zuständigkeiten, Beteiligungs- und Verfahrensregelungen.

7.12 Umgang mit Verstößen gegen den Verhaltenskodex

Maßnahmen bei Verstößen werden bewusst von den Verhaltensregeln getrennt. Dadurch bleibt der Kodex als positive und verbindliche Orientierung lesbar, während Reaktionen nach Art, Schwere, Wiederholung, Einsichtsfähigkeit und Schutzbedarf abgestuft werden.

- Wir beenden beobachtete Grenzverletzungen unmittelbar, sichern den Schutz betroffener Personen und klären Zuständigkeiten.
- Wir sprechen unbeabsichtigte oder geringfügige Grenzverletzungen zeitnah an, erwarten eine Verhaltenskorrektur und ermöglichen angemessene Entschuldigung und Reflexion.
- Wir dokumentieren Verstöße, wenn Art, Schwere, Wiederholung oder Schutzbedarf dies erfordern, und leiten sie an die zuständige Stelle weiter.
- Wir reagieren bei Verstößen von Schülerinnen und Schülern mit geeigneten pädagogischen Maßnahmen und, soweit erforderlich, mit Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nach den geltenden schulrechtlichen Regelungen; bei Minderjährigen werden die Sorgeberechtigten einbezogen, sofern der Schutz der betroffenen Person dem nicht entgegensteht.
- Wir leiten Hinweise auf Fehlverhalten schulischer Beschäftigter unverzüglich an die Schulleitung weiter; die Prüfung und mögliche dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen erfolgen durch die jeweils zuständigen Stellen.
- Wir behandeln Hinweise auf Übergriffe, sexualisierte Gewalt, erhebliche körperliche oder psychische Gewalt sowie mögliche Straftaten nicht als gewöhnlichen Regelverstoß, sondern nach dem Interventionsplan in Kapitel 11.
- Wir achten in jedem Verfahren auf Vertraulichkeit, Anhörung, Verhältnismäßigkeit, Schutz vor Benachteiligung sowie auf Rehabilitation und Aufarbeitung, wenn sich ein Verdacht nicht bestätigt.